

HAUPTSATZUNG DER ORANIENSTADT DILLENBURG

Aufgrund der §§ 5,6,7 und 51, Ziff.6, der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005, bekanntgemacht am 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl., S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Oranienstadt Dillenburg in ihrer Sitzung am 11.11.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Der Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte die Stadtverordnetenvorsteherin / den Stadtverordnetenvorsteher und zwei Stellvertretende.

§ 2

Übertragung von Aufgaben auf den Magistrat

(1) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat die abschließende Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

- Vorkaufsrechtverzicht bis zu einem Wert von 250.000 Euro
- Ausübung des Vorkaufsrechts, Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 50.000 €, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Bei der Bestellung von Erbbaurechten ist der dem Erbbauvertrag zugrunde gelegte Grundstückswert maßgebend.

Der Magistrat hat in jeder Stadtverordnetensitzung über den Grundstücksverkehr, der von den vorstehenden Regelungen betroffen ist, schriftlich zu berichten.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Haupt- und Finanzausschuss die abschließende Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

- Ausübung des Vorkaufsrechts, Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von 50.001 € bis zu einem Wert von 100.000 Euro, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Bei der Bestellung von Erbbaurechten ist der dem Erbbauvertrag zugrunde gelegte Grundstückswert maßgebend.

Der Haupt- und Finanzausschussvorsitzende hat in jeder Stadtverordnetenversammlung über den Grundstücksverkehr, der von den vorstehenden Regelungen betroffen ist, schriftlich zu berichten.

- (3) Alle anderen Grundstücksgeschäfte mit einem höheren Wert sind der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 3

Ältestenrat, Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung werden gebildet:
- Ältestenrat
 - Haupt- und Finanzausschuss
 - Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Stadtentwicklung
 - Ausschuss für Klima und Umwelt, Zukunft und Nachhaltigkeit
 - Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur
- (2) Der Ältestenrat besteht aus den Fraktionsvorsitzenden, sowie den Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe, die keinen Fraktionsstatus haben und der Stadtverordnetenvorsteherin / dem Stadtverordnetenvorsteher. Die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher führt den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus je 11 Mitgliedern.
- (4) Die Zahl der für Kommissionen – soweit solche vom Magistrat nach § 72 HGO gebildet werden – zu wählenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der sachkundigen Einwohner*innen bestimmt die Stadtverordnetenversammlung von Fall zu Fall.
- (5) Der Magistrat beruft eine Betriebskommission für den Eigenbetrieb "Stadtwerke Dillenburg". Die Zusammensetzung der Betriebskommission nach dem Hessischen Eigenbetriebsgesetz richtet sich nach der Eigenbetriebssatzung der Stadt Dillenburg für den Eigenbetrieb "Stadtwerke Dillenburg" in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die / der Ausschussvorsitzende wird von einem / einer ersten und einem / einer zweiten Stellvertreter/in vertreten.

§ 4

Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin / dem

hauptamtlichen Bürgermeister, der ehrenamtlichen Ersten Stadträtin / dem ehrenamtlichen Ersten Stadtrat und 8 weiteren ehrenamtlichen Stadträtinnen / Stadträten.

- (2) Das Amt der Ersten Stadträtin / des Ersten Stadtrates wird von der Beigeordneten / dem Beigeordneten, die / der bei der Zuteilung der Stellen nach der Reihenfolge die erste Stelle erhalten hat, ausgeübt.

§ 5

Ortsbezirke, Ortsbeiräte

- (1) Die Kernstadt Dillenburg sowie die Stadtteile Donsbach, Eibach, Frohnhausen, Manderbach, Nanzenbach, Niederscheld und Oberscheld in den Gemarkungsgrenzen der ehemals selbständigen Gemeinden gelten als Ortsbezirke im Sinne des § 81 Abs. 1 HGO.
- (2) Für jeden Ortsbezirk wird ein Ortsbeirat eingerichtet.
- (3) Der Ortsbeirat in der Kernstadt und den Stadtteilen besteht

Bis zu 5.000 Einwohnern aus 5 Mitgliedern
Über 5.000 Einwohnern aus 7 Mitgliedern.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl im Ortsbezirk, die vom Einwohnermeldeamt der Stadt unter Zugrundelegung der für die Kommunalwahl geltenden Stichtags-einwohnerzahl festgestellt worden ist.

§ 6

Ausländerbeirat

- (1) Für das Gebiet der Stadt Dillenburg wird ein Ausländerbeirat eingerichtet.
- (2) Der Ausländerbeirat besteht aus 10 Mitgliedern.
- (3) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 7

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
- (2) Bürgerinnen / Bürgern, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen / hauptamtliche Wahlbeamte oder als Mitglied eines Ortsbeirates oder Ausländerbeirates insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, kann folgende Ehrenbezeichnung

verliehen werden:

Stadtverordnete:

"Ehrenstadtverordnete" / "Ehrenstadtverordneter"

Bürgermeister:

"Altbürgermeisterin" / "Altbürgermeister"

Stadträtin oder Stadtrat:

"Ehrenstadträtin" / "Ehrenstadtrat"

sonstige Ehrenbeamtinnen / sonstige Ehrenbeamte:

eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit gekennzeichnete Amtsbezeichnung

mit dem Zusatz "Ehren" oder "Alt"

Mitglied des Ortsbeirates:

„Ehrenmitglied“ des Ortsbeirates

Mitglied des Ausländerbeirates:

"Ehrenmitglied" des Ausländerbeirates

Zeiten der Tätigkeit in Körperschaften der ehemals selbständigen in die Stadt Dillenburg eingegliederten Gemeinden werden angerechnet.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Bürgerinnen und Bürgern sowie anderen Personen, welche die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 nicht erfüllen, sich aber dennoch um die Stadt und ihre Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, kann die "Oranierplakette der Stadt Dillenburg" nach Maßgabe der Satzung über die Verleihung der Oranienplakette verliehen werden.
- (4) Die Beschlüsse zu Ziffer 1, 2 und 3 fasst die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadtverordneten.
- (5) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, der Ehrenbezeichnung und der Oranierplakette der Stadt Dillenburg soll in feierlicher Form unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Oranienstadt Dillenburg erfolgen - vorbehaltlich Absatz 2 - durch Abdruck im amtlichen Teil der wöchentlich erscheinenden Zeitung „Dillenburger Wochenblatt“. Die öffentliche Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenen Ausgabe der veröffentlichten Zeitung vollendet.

- (2) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der damit verbundenen Texte, Begründungen oder Erläuterungen erfolgt – vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung - im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen und die dazugehörigen Texte, Begründungen oder Erläuterungen sind während der allgemeinen Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglichen und gesondert gekennzeichneten Raum des Rathauses in 35683 Dillenburg (Verwaltungsgebäude Rathausstraße 7 oder Bahnhofsplatz 1 (Stadthaus) oder Hauptstraße 19 (Altes Rathaus) oder Sophienstraße 1 (Stadtwerke) auf die Dauer von 7 Tagen – soweit gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist – auszulegen. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung gemäß Ziffer 1 öffentlich bekanntzumachen. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazugehörigen Texten, Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (3) Die Stadt macht nach Absatz 1 bekannt, dass der Bauleitplan genehmigt, das Anzeigeverfahren durchgeführt worden oder der Satzungsbeschluss erfolgt ist. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält den Plan mit Begründung bzw. Erläuterungsbericht mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung wird der Plan rechtsverbindlich.
- (4) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für alle sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen oder sonstigen öffentlichen Auslegungen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Absatz 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen, Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 9

Film- und Tonaufnahmen

Film- und Tonaufnahmen durch Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung, sind in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie den Ausschusssitzungen nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverordnetenvorsteherin/ der Stadtverordnetenvorsteher, im Einzelfall.

§ 10

Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Oranienstadt finden ab dem Haushaltsjahr 2008 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 u der Hessischen Gemeindeordnung.

§ 11

Inkrafttreten

1. Die Hauptsatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 11.11.2010 einschließlich der dazu erlassenen Nachträge I bis V außer Kraft.

Dillenburg, den 11.11.2021

Oranienstadt Dillenburg
Der Magistrat
gez. Lotz
Bürgermeister